

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

11. Sitzung

Berlin, Montag, den 13. Februar 2006, 14.30 Uhr

11011 Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude (PRTG), Sitzungssaal 3 S 001

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)

Tagesordnung

Einzigiger Tagesordnungspunkt 122

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung (BT-Drucksache 16/429)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausschuss für Tourismus

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Meckelburg, Wolfgang
Michalk, Maria
Straubinger, Max
Weiß (Groß-Gerau), Gerald

Fischbach, Ingrid

SPD

Brandner, Klaus
Nahles, Andrea
Stöckel, Rolf

Barnett, Doris

FDP

Rohde, Jörg

DIE LINKE

Kipping, Katja

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Pothmer, Brigitte

Ministerien

Andres, PStS Gerd, (BMAS)

Fraktionen

Bundesrat

Bürger, RR Jens (BW)
Piur, AR Detlef (SN)
Richter, RAngest. Annett (SA)
Winter, RD Rüdiger (TH)

Sachverständige

Asshoff, Gregor (IG Bauen-Agrar-Umwelt)
Bosch, Prof. Dr. Gerhard
Brettschneider, Stefan (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.)
Diedenhofen, Axel (Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine-Erden)
Graf, Sabine
Hoehl, Dr. Stefan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Kolf, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Schröer, Harald (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes eV)
Schütt, Dr. Sven (Bundesagentur für Arbeit)
Spitznagel, Dr. Eugen
Wulf, Nadine (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.)
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Zander, Oliver (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigegefügt.

11. Sitzung

Beginn: 14.30 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung (BT-Drucksache 16/429)

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Nachdem wir bei der vorigen Anhörung eine Punktlandung gemacht haben, befällt uns ein Riesenehrgeiz, auch die jetzt kommende ordentlich zu managen. Meine Damen und Herren, liebe - soweit vorhanden - Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung auf Drs. 16/429. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschuss-Drucksache 16(11)77 vor.

Von Ihnen, den hier anwesenden Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen, wollen wir hören, wie Sie den vorliegenden Gesetzentwurf beurteilen. Zum Ablauf darf ich noch folgende Erklärung geben: Wir wenden an das so genannte „Berliner Verfahren“, seit Jahren erfolgreich praktiziert und zwar seit so viel Jahren, dass es - glaube ich - früher mal „Bonner Verfahren“ hieß. Danach wird uns die zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten nach dem üblichen Schlüssel entsprechend der jeweiligen Stärke der Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage, das heißt, eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt antworten. Um die knappe Zeit effektiv nutzen zu können, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es am Ende der Befragungsrunde heute eine so genannte freie Runde von sechs Minuten gibt, mit freier Fragemöglichkeit aller Fraktionen.

Ich darf nun die Sachverständigen im Einzelnen begrüßen, für den Deutschen Gewerkschaftsbund Ingo Kolf, für die IG Bauen-Agrar-Umwelt Gregor Asshoff, für die Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine-Erden Axel Diedenhofen, für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Dr. Jürgen Wuttke und Dr. Stefan Hoehl, für die Bundesagentur für Arbeit Dr. Sven Schütt, für das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Dr. Eugen Spitznagel, für den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. Oliver Zander, Frau Nadine Wulf - nicht da - und Herrn Stefan Brettschneider - auch nicht da, für den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. Harald Schröer. Als Einzelsachverständige sind erschienen Prof. Dr. Gerhard Bosch und Frau Sabine Graf.

Noch einmal herzlich willkommen. Wir beginnen mit der Befragung der Sachverständigen. Zunächst ist die Fraktion der CDU/CSU dran, konkret Herr Kollege Dr. Brauksiepe.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an die Vertreter der BDA. Die Überlegung, durch ein neues Instrument des Saisonkurzarbeitergeldes die Winterarbeitslosigkeit effektiver zu bekämpfen als in der Vergangenheit, hat ja einen konkreten Hintergrund, nämlich entsprechende Verabredungen bei den Tarifvertragsparteien der Bauindustrie gegenüber den bisher geltenden Verabredungen im Bereich der Winterbauförderung. Es ist ja eine wesentliche Änderung in diesem Zusammenhang die Überlegung, Arbeitnehmern von der ersten Ausfallstunde an das Saisonkurzarbeitergeld zu gewähren, im Gegenzug zur Beteiligung der Arbeitnehmer an einer Umlage, während in der bisherigen Winterbauförderung die Umlage allein von den Arbeitgebern getragen wurde und die Arbeitnehmer als ihren Beitrag zur Flexibilität im System 30 Überstunden einzubringen hatten. Sie plädieren in Ihrer Stellungnahme im Interesse der Erhaltung der Arbeitszeitflexibilität dafür, eine Vorausleistung der Arbeitnehmer in Höhe von 50 Arbeitsstunden vorzusehen. Können Sie diese Vorstellung, diese Forderung erläutern?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Vielen Dank für die Frage. Vielleicht muss man damit ansetzen, dass aus unserer Sicht - und das ist ein ganz wichtiger Punkt sicherlich für viele Fragen, die Sie heute beschäftigen werden -, mit dem vorgesehenen und von uns in seiner Zielsetzung begrüßten Saisonkurzarbeitergeld ein völlig neues Instrument mit viel weitergehenden Gestaltungsspielräumen eingeführt wird, wie wir es heute im Bereich der Winterbauförderung haben einerseits, und wir im anderen Bereich, auf den auch immer hingewiesen wird, das Kurzarbeitergeld als solches haben. Auf der einen Seite nämlich, weil Sie im Bereich der Winterbauförderung bisher ja nur solche Fälle gefördert haben, in denen witterungsbedingt ein Arbeitsausfall eingetreten ist. Im Bereich des Kurzarbeitergeldes war für die Fälle, die Sie - die Koalition - ja mit dem Gesetzentwurf im Auge haben, nämlich eigentlich branchen- oder saisonüblicher Arbeitsausfall, indem man Beschäftigung verstetigen will, überhaupt die Anwendung dieses Instrumentes ausgeschlossen.

Mit dem Saisonkurzarbeitergeld erweitern Sie das jetzt praktisch in einem bestimmten Zeitraum von Dezember bis März auf alle Gründe des Arbeitsausfalles, das heißt, es ist ein planbares Instrument, es ist ein Instrument, das - wir haben das ja in unserer Stellungnahme aufgeführt - erheblichen Gestaltungsspielraum eröffnet. Deshalb kann aus unserer Sicht auch nicht einfach per se gesagt werden, wir übertragen Regelungen, die wir möglicherweise im Bereich der Winterbauförderung oder des Kurzarbeitergeldes haben, sondern man muss sich da ganz genau angucken, was ist das Ziel, wie kann das Ziel der Beschäftigungssicherung in der Winterzeit gesichert werden, was sind missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten, wie muss man darauf reagieren?

Darauf haben wir Vorschläge gemacht und einer der Punkte, die Sie jetzt ansprechen, ist auch unser ergänzender Vorschlag zur Vorausleistung. Wenn man ein so weit gehendes

Instrument für alle Fälle des Arbeitsausfalles zur Verfügung stellt - praktisch über vier Monate, von Dezember bis März -, erscheint es uns äußerst angemessen, dass im Sinne der Arbeitszeitflexibilisierung des Einsatzes von eigenen Arbeitszeitkonten, aber auch im Sinne der Eigenverantwortung und der Eigenvorsorge ein moderater, ein sehr moderater Beitrag von 50 Stunden - das sind gerade mal anderthalb Wochen - eingebracht werden soll. Das ist der Hintergrund zu unserer Forderung zu diesem konkreten Punkt.

Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass das Saisonkurzarbeitergeld die Arbeitszeitflexibilisierung stärkt, wohingegen ja - wie wir ja auch schon gehört haben - andere genau einer gegenteiligen Auffassung sind. Mich würde sehr Ihre Sichtweise interessieren. Vielleicht können Sie noch etwas zu den Korrekturen am Gesetzentwurf sagen, die Sie vorschlagen, insbesondere dieses Anzeige- und Antragsverfahren, um Missbrauch oder etwaigen Missbrauch zu verhindern.

Sachverständiger Schröer (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.): Es ist in der Tat von der Ausgangslage her so, dass die Arbeitszeitflexibilisierung im Baugewerbe eine weite Verbreitung in der täglichen Praxis gefunden hat. Es gibt Verbandsumfragen, es gibt repräsentative Erhebungen von Baurechenzentren, die die Lohnabrechnungen für einen großen Teil unserer Betriebe machen, aus denen sich ergibt, dass Flexibilisierung der Arbeitszeit mindestens in 70 Prozent aller Betriebe Wirklichkeit in Deutschland heute ist. Ich glaube, wir sind die Branche mit der weitesten Verbreitung der Flexibilisierung der Arbeitszeit. Wenn ich das richtig weiß, ist das auch vom Institut der Deutschen Wirtschaft vor einiger Zeit festgestellt worden. Wenn es wirklich notwendig sein sollte, einen Anreiz für das Ansparen von Arbeitszeitguthaben zu schaffen - solche Arbeitnehmervorausleistungen -, dann müsste das ja eigentlich heute auch schon notwendig sein. Wenn diese Bedenken, die hier vorgetragen werden - auch von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände -, richtig wären, dann dürfte an sich nach der heute geltenden Regelung kein einzelner Arbeitnehmer mehr als 30 Stunden ansparen, denn mehr muss er nicht ansparen.

Wir wissen, die Wirklichkeit sieht anders aus. Gott sei dank. Die Bereitschaft der Arbeitnehmer anzusparen, geht weit über das heute gesetzliche Muss hinaus. Wir wissen, dass es viele Arbeitszeitkonten gibt, mit 150 Stunden, das ist die tarifliche Obergrenze. Ich sage dazu - wohl wissend, dass das auch der IG Bau bekannt ist -, es gibt auch Arbeitszeitkonten, die über die 150 Stunden hinausgehen, teilweise sogar im Einvernehmen mit den Betriebsräten. Entscheidend ist, dass wir wissen, dass durchschnittlich die Bauarbeiter zwischen 70 und 90 Stunden ansparen und mit einem solchen Arbeitszeitkonto von ungefähr 90 Stunden in die Schlechtwetterzeit heute gehen. Das ist das Dreifache dessen, was sie gesetzlich müssen. Das zeigt die hohe Bereitschaft und die hohe Motivation der Arbeitnehmer, die wir heute schon haben. Ich mache das mal in einem ganz einfachen Bild fest: Das ist eigentlich wie auf einem Sparkonto. Es ist ein gutes Gefühl, etwas auf dem Sparkonto zu haben und das gilt für den Bauarbeiter auch hinsichtlich seines Arbeitszeitkontos. Das ist inzwischen so landauf landab, Herr Brandner, bekannte Sache.

Und diesen Anreiz, Stunden anzusparen, wollen wir erhöhen, deshalb ist die Arbeitgeberseite bereit, ein höheres Zuschusswintergeld durch die Umlage zu finanzieren, als das

bisher möglich war. Bisher gibt es ja ein Zuschusswintergeld, was im Winter ausgezahlt wird für den Einsatz von Arbeitszeitguthaben, um Lohnersatzleistungen zu vermeiden, um damit auch den Beitragszahler zu entlasten, in Höhe von ungefähr 1 Euro - 1,03 Euro genau nach der Währungsumstellung. Wir haben ja vorgeschlagen, das auf 2,50 Euro zu erhöhen. Größer könnte der Anreiz nicht sein und es ist - glaube ich - immer richtig, finanzielle Anreize zu schaffen, dann steht der Arbeitnehmer ja nicht, wie vielfach gemeint wird, vor der Alternative, mache ich im Sommer Überstunden und lasse mir die Überstunden auszahlen oder spare ich an. Das ist nicht die wirkliche Alternative, denn nach unserer tariflichen Regelung, die es seit 1997 gibt, hat der Arbeitnehmer im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung überhaupt keinen Anspruch auf Überstundenzuschläge. Und entscheidend ist eben seine Einkommenssituation im Winter, die - seit ich dabei bin - seit 15 Jahren immer wieder Gegenstand der Tarifverhandlungen im Baugewerbe war unter der Überschrift „Verstätigung des Jahreseinkommens“, das heißt, eine Vergleichmäßigung des Einkommens in den einzelnen Kalendermonaten.

Der Bauarbeiter, der etwas weiter denkt - und ich glaube, die meisten denken soweit -, fragt sich doch, wie sieht meine Einkommenssituation im Winter aus, wenn ich Arbeitsausfall habe, aus Witterungsgründen oder aus wirtschaftlichen Gründen. Wir haben eine Vergleichsrechnung gemacht für den Fall von 100 Ausfallstunden. Die Alternative stellt sich - glaube ich - für den Bauarbeiter. Was hat der Bauarbeiter netto im Winter als Nettoeinkommen in der ersten Alternative zur Verfügung? Ansparen von 100 Stunden über das Arbeitszeitkonto, und in zweiten Alternative, keine Bereitschaft zum Ansparen, statt dessen Lohnersatzleistung „Kurzarbeitergeld“. Die Rechnung ist sehr einfach. Bei 100 Ausfallstunden hat der Arbeitnehmer, der keine Stunden anspart und damit auch das Zuschusswintergeld von 2,50 Euro nicht bekommt, eine Nettoleistung Saisonkurzarbeitergeld in Höhe von 688 Euro. Das Netto sind 6,88 Euro/Stunde.

Wenn er bereit ist, vorzuarbeiten und den Lohn für 100 Stunden auf sein Arbeitszeitkonto buchen zu lassen, und das Geld würde dann im Winter ausgezahlt und wird durch das Zuschusswintergeld von 2,50 Euro erhöht, hat er 12,69 Euro netto im Portemonnaie. Das ist das Doppelte. Und dieser Anreiz ist deutlich wertvoller als die Verpflichtung, Vorarbeit zu leisten.

Abgeordneter Rauen (CDU/CSU): Meine Frage ergibt sich aus den ersten beiden Antworten und richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Wir haben es hier mit einer völlig neuen Maßnahme zu tun, die Gestaltungsmöglichkeiten bietet, aber auch Missbrauchsmöglichkeiten. Wir haben es andererseits auch zu tun mit einem im Baugewerbe erreichten hohen Maß an Flexibilisierung. Die zentrale Frage ist folgende, mit Blick auf die jährlichen Nettoeinkommen der deutschen Bauarbeiter: Ich frage und bitte um einen guten Grund, mir zu sagen, warum in Zukunft, wenn dieses Gesetz gilt, der deutsche Bauarbeiter im Sommer Stunden vorausleisten soll, für die er das Geld in der Firma stehen lässt, und das er dann bei Ausfallstunden im Winter ausgezahlt bekommt. Richtig ist, wie Herr Schroer gesagt hat, er bekommt dann, wenn er sie ausbezahlt bekommt, eine Zulage von 2,50 Euro. Das nennt sich Zuschusswintergeld. Das ist richtig. Richtig ist aber auch, wenn er überhaupt nicht vorarbeitet, dann hat er Anspruch ab der ersten Stunde von Dezember bis einschließlich März auf das Saisonkurzarbeitergeld. Dieses Saisonkurzarbeitergeld liegt etwa netto pro Stunde beim Jungesellen bei 5,50, beim Verheirateten

deutlich über 6 Euro. Das heißt, der Bauarbeiter hat, wenn er sich von der ersten Stunde an das Kurzarbeitergeld ausbezahlen lässt, im Vergleich dazu, wenn er im Sommer vorarbeitet und das mit den vorgearbeiteten Stunden verrechnet, 3 Euro mindestens pro Stunde mehr. Und Sie können das drehen und wenden, wie Sie wollen - auch mit der entsprechenden Steuerprogression, den Lohnsteuerjahresausgleich in Rechnung gestellt -, es wird immer so bleiben, dass bei gleicher Jahresarbeitszeit und gleicher Jahresausfallzeit der Bauarbeiter pro Stunde Ausfall netto 3 Euro mehr in der Tasche hat, als wenn er im Sommer Stunden vorarbeitet.

Das führt - aus meiner Überzeugung - zu einem veränderten Verhalten der Menschen. Der deutsche Bauarbeiter kann ja rechnen. Der, der bisher 30 Stunden ansparen musste, um das Wintergeld zu bekommen, wird es nicht mehr tun; er spart, er hat dadurch 90 Euro mehr. Derjenige, der wie von Herrn Schroer richtigerweise gesagt, überhaupt mit dem Wintergeld nichts mehr zu tun hatte in der Vergangenheit, weil er 80, 90, 100, 130 Stunden vorgearbeitet hatte, wird sich die Frage stellen, ob er das in Zukunft noch tun soll, denn er kann sich das Geld auch ausbezahlen lassen, weil er ja im Winter pro erster Stunde einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat und das ab der ersten Stunde. Und er hat dann sein Geld im Sommer noch im Voraus, was nicht zinslos in der Firma stehen bleibt.

Das heißt, für mich steht es absolut fest, weil ich 40 Jahre einschlägige Erfahrungen in der Baubranche habe, dass mit der Einführung des Kurzarbeitergeldes, so wie es jetzt vorgesehen ist - ich will eine gute Regelung haben - wir wieder zurückfallen auf die Zustände vor 1995, wo wir das Schlechtwettergeld hatten. Meine Frage geht noch ergänzend dazu, wie hoch waren die Lohnzusatzkosten im Baugewerbe 1995 vor Abschaffung des Schlechtwettergeldes und wie hoch sind die Lohnzusatzkosten heute, nachdem durch Flexibilisierung ein hohes Maß an Produktivität erreicht wurde und diese Mitnahmeeffekte weggefallen sind.

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, es macht mir Probleme, eine Frage aus dem Statement herauszukristallisieren, Herr Rauen, aber Sie haben ...

Abgeordneter Rauen (CDU/CSU): Nennen Sie mir einen guten Grund, warum der deutsche Bauarbeiter im Sommer Stunden vorausleisten soll.

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Antwort lautet, der deutsche Bauarbeiter hat im Sommer überhaupt kein Wahlrecht, ob er Stunden vorleistet oder nicht. Er ist ja nach Tarifrechtsvertrag bereits verpflichtet, im gewissen Umfang Überstunden zu machen. Von daher stimmt es an der Stelle schon nicht. Das Zweite ist, auch im Winter gibt es ja nicht die Möglichkeit, dass nicht der einzelne Bauarbeitnehmer verlangen kann, Saisonkurzarbeitergeld zu kriegen. Das ist ja einem Antragsverfahren unterworfen bei der Bundesagentur und nicht ins Belieben des einzelnen Bauarbeiters gestellt. Sie müssen sehen, dass hier eine Einigung vorliegt, die von den Vertretern der Bauindustrie getroffen wurde mit der IG BAU, wo die Arbeitnehmer sehr wohl bereit sind, an der Finanzierung teilzunehmen. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, dieses Übereinkommen jetzt in Frage zu stellen.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Vertreter von der Bundesagentur für Arbeit: Sie sprechen bei dem neuen jetzt zu schaffenden Instrument des Saisonkurzarbeitergeldes von erleichterten Fördervoraussetzungen gegenüber der Winterbauförderung. Vor allem

kommen Sie zu dem Ergebnis, dass das zu Mehrkosten führt. Könnten Sie das ein bisschen erläutern?

Sachverständiger Dr. Schütt (Bundesagentur für Arbeit): Ja, gerne erläutere ich das. Im Kern geht es auch um die Frage, die wir gerade diskutiert haben, nämlich um das Einbringen von zusätzlich vorgeleisteten Stunden, die wegfallen, wodurch natürlich auch eine erleichterte Anspruchsvoraussetzung gegeben ist. Darüber hinaus ist es auch, wie von Herrn Wuttke angedeutet, eben nicht mehr begrenzt auf reine Schlecht-Wetter-Einflüsse, sondern es können noch andere Gründe geltend gemacht werden, wie sie im Gesetzentwurf dargestellt sind. Was natürlich auch zusammenfällt mit den weiteren Branchen, die mit einbezogen werden können. Vor dem Hintergrund wird sich der Kreis der möglichen Anspruchnehmer ausweiten, was natürlich entsprechend zu Mehrkosten führt. Im Moment - die Risiken sind ja auch schon angesprochen worden - gehen wir vor dem Hintergrund der verschiedenen Unwägbarkeiten gleichwohl davon aus, dass letztendlich Aufkommensneutralität möglich sein wird.

Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an das IAB. Ich hätte gern gewusst, ob es, wenn das Gesetz so eingeführt wird, wie es jetzt im Entwurf vorliegt, und wir davon ausgehen können, dass Ganzjahresbeschäftigung ermöglicht wird, da aus Ihrer Sicht eine seriöse Schätzung gibt, wie sich die Arbeitslosenzahl entwickeln wird bzw. wie hoch die Zahl der zusätzlichen Arbeitsplätze sein könnte. Haben Sie da belastbare Zahlen?

Sachverständiger Dr. Spitznagel (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Man kann - und das haben wir auch versucht in unserer Stellungnahme deutlich zu machen - ohne eine präzise Definition des Kreises der berechtigten Branchen oder Betriebe schwer eine realistische Einschätzung abgeben, wie viele Betriebe diese Regelung in Anspruch nehmen würden, wie viele Beschäftigte davon betroffen wären, wie viele Kurzarbeiter man dann hätte, was das für Entlastungseffekte am Arbeitsmarkt haben könnte. Denn je nach dem, wie hoch man den Schwellenwert ansetzt: Was ist „Erheblichkeit des Arbeitsausfalls“? Dieser Begriff ist ja im Gesetzentwurf enthalten, aber eben nicht präzisiert. Je nach dem, wie man den Begriff der Erheblichkeit definiert, damit den Kreis der Wirtschaftszweige und der Beschäftigten eingrenzt, davon hängt naturgemäß auch die Inanspruchnahme und letztendlich auch die potenzielle Entlastung am Arbeitsmarkt ab. Wir haben in einigen Modellrechnungen mit willkürlichen Schätzungen versucht, dies transparent zu machen. Wie viele Beschäftigte dann, wenn man unterschiedliche Schwellenwerte annehmen würde, in Frage kämen, sieht man an der Breite dieses Ergebnisses. Es können zwischen 1, 2 und 4 Millionen Beschäftigte sein, wie gesagt: Nicht Kurzarbeiter, sondern Wirtschaftszweige mit diesen genannten Beschäftigtenzahlen. Das soll verdeutlichen, welcher Gestaltungsspielraum letztendlich aus unserer Sicht der Präzisierung in der Rechtsverordnung zukommt.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Frage an die Bundesagentur für Arbeit, Herrn Dr. Schütt, ergänzend zur Frage vom Kollegen Meckelburg: Sie haben in Ihrer Stellungnahme ein weiteres Kostenrisiko ausgemacht, im Wegfall des bisher bestehenden Ausschlussstatbestandes im allgemeinen Kurzarbeitergeld für saisonbedingten Arbeitsausfall. Bitte erläutern Sie uns doch, worum es hier geht und welche Größenordnung dieses finanzielle Risiko aus Ihrer Sicht annehmen könnte.

Sachverständiger Dr. Schütt (Bundesagentur für Arbeit): Ja, mache ich gerne. Es geht eben genau um den Bereich der saisonal Beschäftigten bzw. der saisonalen Arbeitslosigkeit, die im Moment ja aus dem Kurzarbeitergeld im allgemeinen Sinne ausgeschlossen ist. Das heißt also, letztendlich reden wir über – wenn wir uns einmal auf die Baubranche konzentrieren – genau den Betrag, den wir im Moment im Rahmen des Winterbaugeldes finanzieren. Es ist nun schwer abzuschätzen, da die Regelung ja weiter ist – es sind nämlich alle saisonalen Beschäftigten während der Schlecht-Wetter-Zeit umfasst. Das ist eine Größenordnung, die das IAB auf rund 6 Millionen Beschäftigte schätzt, was natürlich sehr viel mehr sind als die Beschäftigten in der Baubranche. Das bedeutet, durch diese Ausweitung entsteht natürlich ein grundsätzlich höheres finanzielles Risiko. Im Moment gehen wir allerdings davon aus, dass in den anderen Branchen jenseits des Bauhauptgewerbes, in denen es keine Tarifeinigung gibt, diese neue Regelung vermutlich nicht in Anspruch genommen oder nur sehr restriktiv in Anspruch genommen würde, da die Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge zu tragen hätten. Und damit ein Anreiz gegeben würde, das Gesetz nicht im größeren Umfang in Anspruch zu nehmen. Das bedeutet also im Ergebnis, wir können Ihnen jetzt leider keine genauen Zahlen sagen, was hier an Risiken vorhanden ist, gehen aber davon aus, dass sich das ungefähr gegenrechnen wird, was wir an Arbeitslosengeld für diesen entsprechenden Arbeitnehmerkreis einsparen würden.

Abgeordnete Fischbach (CDU/CSU): Eine Frage an die BDA: Sie haben ein Problem in Bezug auf die Einhaltung der Freiwilligkeit bei den neuen Leistungen - das heißt ja, dass eben keine Branche gegen ihren Willen in dieses System einbezogen werden soll. In welcher Weise sehen Sie diesen Grundsatz im Gesetzentwurf verletzt? Welche Verbesserungsmöglichkeiten schlagen Sie vor? Und dann bitte ich Sie in diesem Zusammenhang, noch einmal Ihre Forderung nach einer Tariföffnungsklausel zu erläutern.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): In den Gesprächen insbesondere der Tarifparteien in der Bauwirtschaft, aber auch der anderen Saisonbranchen, ist offensichtlich - jedenfalls sind das unsere Informationen vom Ministerium – immer wieder zugesichert worden, dass es eine freiwillige Entscheidung jeweils der Tarifparteien der jeweiligen Branchen darüber geben soll, ob sie in diese Instrumente der Arbeitsförderung mit einbezogen werden sollen. Das macht aus unserer Sicht durchaus Sinn, weil es ja in Branchen, in denen man nicht so weitgehende Umlagesysteme wie im Bau etabliert, zu erheblichen finanziellen Belastungen für den Arbeitgeber führen kann. Diese Freiwilligkeit auf der Branchenebene ist aus unserer Sicht in dem Gesetzentwurf nicht gesichert. Es läge im Ermessen des Ministeriums, dies auch auf andere Branchen zu erstrecken. Deshalb haben wir einen Vorschlag gemacht, der aus unserer Sicht auch verfassungsrechtlich hält, indem nämlich die Zustimmung zu einer solchen Rechtsverordnung des Ministeriums nicht gebunden wird an die Zustimmung der Tarifparteien, sondern daran gebunden wird, dass man eine entsprechende Vereinbarung der Tarifparteien für die jeweilige Branche hat. Das ist der eine Punkt. Das ist der Grundsatz, den wir für ausgesprochen wichtig halten, auf den wir auch in den Vorberatungen, sobald wir von dieser Gesetzesinitiative Kenntnis erhalten haben, immer wieder mit Nachdruck hingewiesen haben, dass die Freiwilligkeit im Hinblick auf die einzelnen Branchen gewahrt werden muss.

Der zweite Punkt – und da knüpfen wir an eine Regelung an, die wir jetzt im Baubereich oder im Bereich der Winterbauförderung haben, wonach den Tarifparteien möglich ist, die Bedingungen für die Einführung von Kurzarbeit während der Schlecht-Wetter-Zeit vorzulegen. Im Baubereich haben wir ein solches Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nicht. Wir meinen, dass im Gesetzentwurf diese Möglichkeit auch für die Tarifparteien einer dann einzubeziehenden Branche eröffnet werden muss. Sie müssen sich praktisch im Tarifvertrag auch über solche Konditionen einigen bis dahin, dass sie sagen: Wir wollen das so, wie es bisher auch im Bereich der Winterbauförderung war. Wir wollen hier kein Mitbestimmungsrecht, wir wollen die alleinige Entscheidung des Arbeitgebers, weil es für den Arbeitgeber möglicherweise zu ganz erheblichen finanziellen Belastungen führt.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Dieses Saisonkurzarbeitergeld soll ja nicht nur wegen der Witterungsverhältnisse gezahlt werden, sondern auch bei verminderter Auftragslage und zwar zwischen dem 1.12. und dem 31.03. Sehen Sie hier nicht rechtliche Probleme dahingehend, wenn ein Betrieb anderweitig eine verminderte Auftragslage hat, also nicht in diesem Zeitraum, dass es dann Probleme geben kann, da er ja insgesamt an der Umlage beteiligt war, aber letztendlich nicht partizipiert von diesem Gesetz? Gibt es hier Abgrenzungsprobleme, dass das nicht über das ganze Jahr zumindest bei verminderter Auftragslage Gültigkeit hat?

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Sie müssen sehen, dass es nicht nur Saisonkurzarbeitergeld ja oder nein gibt, sondern noch verschiedene Stufen, je nach dem, wie die Arbeit in diesen schwierigen Monaten möglich ist. Das ist das eine.

Das andere ist, dass wir das Problem auch gesehen haben, dass die Monate Dezember bis Ende März je nach Branche vielleicht etwas zu starr sind. Wir haben in unserer Stellungnahme vorgeschlagen, dass man, das Einverständnis der Tarifpartner vorausgesetzt, auch andere vier Monate im Jahr benennt. Damit sehen wir eine Möglichkeit, mehr Flexibilität zu kriegen, die tatsächlich auch dem saisonbedingten Minderanfall von Arbeit gerecht wird.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Aus unserer Sicht ist es schlüssig, dass man sich erst einmal auf diesen Zeitraum beschränkt. Wir halten es auch für notwendig, zunächst Erfahrungen zu sammeln, wie sich das neue Instrument in der Praxis entwickeln wird. Ich hatte es eingangs schon gesagt, dies ist ein völlig neues Instrument, weil es ganz neue weitergehende Gestaltungsspielräume eröffnet. Das muss man sich genauer angucken, und vor dem Hintergrund halten wir es für durchaus gerechtfertigt, an dem Zeitraum festzuhalten, den man jetzt vorsieht. Unser Hinweis: Wir haben ja auch einen anderen Vorschlag dazu gemacht, nämlich dass Tarifaußenseiter gerade nicht zwangsweise in eine Umlagenregelung einbezogen werden können und dürfen.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Es geht doch darum, wenn ich Sie richtig verstehe, Herr Schröer, das Sie auf mögliche Missbrauchsgefahren hinweisen und Sie sich deswegen gerade bei auftragsbedingtem Ausfall ein anderes Anzeigeverfahren vorstellen können. Können Sie das einmal kurz erläutern?

Sachverständiger Schröer (Zentralverwaltung des Deutschen Baugewerbes e. V.): Ich will das gerne erläutern, wobei mir in der ganzen bisher darüber geführten Diskussion, Herr Dr. Brauksiepe, nicht so richtig klar geworden ist, welche Diskutanten eigentlich was unter Missbrauchsgefahr verstehen. Wenn darunter verstanden wird, was die Bundesagentur für Arbeit in ihren jährlichen Prüfungen feststellt unter der Überschrift „Leistungsmissbrauch“ – da gibt es ja jährliche Berichte, die im Frühjahr veröffentlicht werden über den Umfang aufgedeckter und verhinderter Fälle von Leistungsmissbrauch -, dann muss man zunächst einmal sagen, dass das Volumen dieses Leistungsmissbrauches sowohl beim Kurzarbeitergeld in der bisherigen Form als auch beim Winterausfallgeld äußerst gering ist. Es ist für mich nicht erkennbar, dass die Missbrauchsgefahr durch diese neue gesetzliche Regelung steigen würde. Gleichwohl haben wir darüber nachgedacht, die drei Tarifvertragsparteien gemeinsam, wie man einer möglichen, vielleicht auch nur akademisch diskutierten Missbrauchsgefahr begegnen kann und gleichzeitig auch noch etwas mehr Bürokratie abbauen könnte: Indem man nämlich das Anzeigeverfahren für die Abrechnung der Leistungen Saisonkurzarbeitergeld mit den statistischen Angaben, die die Bundesagentur insbesondere für die Konjunkturforscher braucht, vereinfacht und zusammenführt. Das scheint uns relativ einfach möglich zu sein, indem man sagt, bei Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt im Voraus hinsichtlich des voraussichtlichen Arbeitsausfalles eine monatliche Anzeige. Meines Erachtens würde es ausreichen, dass der Arbeitsagentur das Volumen des voraussichtlichen Arbeitsanfalles und der Anteil der Arbeitnehmer, der davon betroffen wäre, mitgeteilt wird. Dann ist es auch im Interesse der Betriebe, die ja das Kurzarbeitergeld verauslagern müssen, die Leistungen möglichst schnell abzurechnen. Deshalb ist unser Vorschlag, dann bis zum 15. des Folgemonats im Regelfall, nicht wie bisher innerhalb einer sehr langen Ausschlussfrist von drei Monaten den Leistungsantrag zu stellen, mit namentlicher Benennung aller betroffenen Arbeitnehmer. Das gibt auch nach den Erfahrungen der Prüfberichte der Arbeitsverwaltung die Möglichkeit, wirklich den Leistungsmissbrauch – wie ich ihn verstehe -, nämlich das Schwarzarbeiten während des Bezuges von Saisonkurzarbeitergeld aufzuklären, bevor die Leistungen ausgezahlt werden. Das ist, glaube ich, ein Beitrag, der der Missbrauchsbekämpfung dienlich ist und gleichzeitig die Bürokratie gleichzeitig abbaut.

Abgeordneter Brandner (SPD): Meine erste Frage richtet sich an den Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Wie Sie wissen, Herr Dr. Wuttke, haben sich die Koalitionsfraktionen dem Thema gewidmet, wie die Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist. Sie haben deshalb in der Koalitionsvereinbarung festgeschrieben: CDU/CSU und SPD sind sich einig, dass der jährlich wiederkehrende Anstieg der Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten wirksam bekämpft werden muss. Dazu haben die Tarifvertragsparteien im Baugewerbe wichtige Grundlagen geschaffen. Und nun lesen wir, dass insbesondere die im Baugewerbe Tätigen, also in diesem Fall das Baugewerbe und die Bauindustrie, das Saisonkurzarbeitergeld öffentlich als einen „großen Wurf“ bezeichnet haben. Das sind Ihre Mitgliedsverbände, daher würde uns interessieren, wie die BDA ihre Interessenvertretung für ihre Mitgliedsverbände wahrnimmt und wie sie uns ansonsten jetzt zu diesem Thema inhaltlich wichtige Botschaften mit auf dem Weg geben will.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben, das hatte ich

ja eingangs gesagt, die Zielsetzung dieses Gesetzentwurfes durchaus begrüßt. Die BDA kann natürlich nicht nur die Interessen der Bauverbände vertreten, sondern sie muss die Interessen aller Mitgliedsverbände vertreten. Das heißt, die BDA muss auch die Interessen aller Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung im Blick haben. Und ich denke, hier haben wir uns sehr abgewogen dazu geäußert. Wir haben gezeigt, wie man das Instrument auch sinnvoll konzentrieren kann - das, was Sie auch als Zielsetzung im Koalitionsvertrag beschlossen haben, nämlich Verstetigung der Beschäftigung in der Winterzeit. Auf der anderen Seite haben wir darauf hingewiesen, dass es heute leider massive Missbrauchsmöglichkeiten gibt in dem Rahmen, wie es bisher ausgestaltet ist. Und zwar nicht Missbrauchsmöglichkeiten, auf die Herr Schröer schon hingewiesen hat und zu denen er bestimmte Bekämpfungsvorschläge gemacht hat, die wir auch so unterstützen würden, sondern Missbrauchsmöglichkeiten, die sich im Bereich der Gefahr der legalen Zweckentfremdung bewegen. Faktisch haben Sie nämlich den Gestaltungsspielraum zum Beispiel, aus dem Bezug von Saisonkurzarbeitergeld neue Anwartschaften in der Arbeitslosenversicherung zu begründen. Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Extremfall das jetzt zu Recht aufgestellte Prinzip der Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung - in der Regel acht Monate Beschäftigung, um vier Monate Arbeitslosengeld zu erreichen - regelrecht auf den Kopf gestellt werden kann, indem Sie vier Monate beschäftigt sein können, vier Monate Saisonkurzarbeitergeld beziehen können und dann vier Monate Arbeitslosengeld beziehen können. Eine solche Gestaltung kann sicherlich von Ihnen nicht gewollt sein, ist aber nach dem jetzigen Gesetz eröffnet. Wir meinen, sie ist aus der Sicht aller Beitragszahler völlig unangemessen.

Der zweite Punkt ist die Gestaltungsmöglichkeit, auf die wir hingewiesen haben: Sie schaffen Kombinationsmöglichkeiten, in einem branchenüblichen saisonal vorhersehbaren Zeitraum Entlassungen praktisch in Absprache zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber so zu gestalten, dass sie erst die viermonatige Saisonkurzarbeitergeldzeit gewähren und dann im Anschluss den Bezug des Arbeitslosengeldes. Wir meinen, das kann nicht im Interesse derjenigen sein, die Verstärkung der Beschäftigung schaffen wollen, und wir meinen, dass es durchaus auch nicht unangemessen wäre, solche Gestaltungsspielräume auszuschöpfen. Wir haben in diesem Zusammenhang an die Gestaltungsspielräume erinnert, die lange Jahre durch die Verlängerung der Bezugszeiten beim Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmer eröffnet wurden. Das war gut gemeint, aber es ist genau das Gegenteil von dem, was gewollt war: Man hat praktisch älteren Arbeitnehmern damals einen breiten Weg in die Frühverrentung geebnet. Das ist unsere Warnung. Wir sagen, man muss sich das angucken, was man mit dem Saisonkurzarbeitergeld macht, und man darf solche missbräuchlichen Fallgestaltungen nicht legal ermöglichen. Aus unserer Sicht ist es völlig angemessen, wenn man die Gestaltungsspielräume einschränkt, weil es auch nicht unangemessen für die Betroffenen ist. Denn sie werden durch das neue Instrument deutlich besser gestellt. Darauf wollen wir hinweisen und Sie als Abgeordnete müssen entscheiden, ob Sie solche offenen, aus unserer Sicht völlig zweckwidrigen Gestaltungsmöglichkeiten weiter bestehen lassen wollen, oder ob Sie sagen, da müssen wir einen Riegel vorschieben.

Abgeordnete Nahles (SPD): Wir haben uns gerade abgesprochen. Wenn Sie dem Kollegen Brandner noch eine Nachfrage erlauben?

Abgeordneter Brandner (SPD): Ich würde gern Herrn Asshoff von der Arbeitnehmerseite fragen, wie er mit der Frage der Kostenneutralität in den Verhandlungen mit den anderen Tarifvertragsparteien umgegangen ist, zu welchen Annahmen und Grundlagen er gekommen ist, um das, was logischerweise der Gesetzgeber will, nämlich Kostenneutralität, zu erreichen. Wir wollen das auch, ohne dass wir uns im Olympiastress bewegen, heute vernünftig zusammenbringen. Meines Erachtens, dazu würde ich gern eine klare Aussage hören, ist es so, dass die Frage, ob zum Beispiel ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden kann, nicht Angelegenheit der Arbeitnehmer, sondern des Unternehmens ist. Wie Stunden in das Konto eingeführt werden können, ist Angelegenheit des Unternehmens. Ob es mit Mehrarbeitsprozenten ausgeglichen wird oder nicht, ist Sache des Unternehmens. Die Frage ist letztlich: Hat der Arbeitnehmer überhaupt ein Wahlrecht? Wann die Saison beginnt, ob es überhaupt ein Konto gibt und wenn es ein Konto gibt, ist die Frage, wie sich der Anreiz darstellt. Dabei - so sagen mir die Praktiker - werden die Menschen sehr schnell unterscheiden, ob sie 60 Prozent vom Netto oder ob sie ihren Stundenverdienst plus 2,50 Euro netto als Aufschlag erhalten wollen, um zu einer kontinuierlichen Beschäftigung zu kommen. Insofern würde ich gern darum bitten zu hören, wie aus der Sicht eines Praktikers einer Tarifvertragspartei die Tarifsituation aussieht.

Sachverständiger Asshoff (IG Bauen-Agrar-Umwelt [IG BAU]): Der erste Punkt - Kostenneutralität. In der Tat haben sich die Tarifvertragsparteien zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit und dem zuständigen Ministerium - damals hieß es noch Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - darüber sehr viele Gedanken gemacht. Das war - obwohl so etwas wie eine Koalitionsvereinbarung damals noch nicht in der Luft lag - einer der zentralen Punkte. Wir haben die Einschätzung gemacht, dass es im Jahr in den letzten Wintermonaten etwa 280.000 zusätzliche Arbeitslose im Bau gibt. Man muss sich anschauen, wie hoch ist die Vergleichszahl in den Sommermonaten, um eine realistische Einschätzung zu bekommen. Die ist etwa halb so hoch, so dass die Überlegung nicht ganz falsch ist, dass diese Hälfte von 140.000 Arbeitslosen auf die spezifischen Bedingungen des Bauens im Winter zurückzuführen ist. Das sind nicht nur die Witterungsbedingungen, sondern das sind natürlich und in erheblich stärkerem Maße heutzutage die Auftragsbedingungen. Die Auftraggeber, insbesondere auch die öffentliche Hand, sind zum Teil aus haushaltstechnischen Gründen, zum Teil aber auch, weil die Produktionsbedingungen es üblicherweise im Winter nicht zulassen, kontinuierlich termingerecht zu bauen, nicht bereit, Aufträge in die Wintermonate zu legen. Das führt dazu, dass man ein erhebliches Beschäftigungsloch in den Wintermonaten in weiten Teilen des Bauhauptgewerbes und auch des Baunebengewerbes hat.

Wir haben uns überlegt, wenn man von diesen 140.000 zusätzlichen Arbeitslosen auch davon wiederum nur die Hälfte wegbekäme, d. h., man hat eine Reduzierung des Arbeitslosigkeitsvolumens von 25 Prozent erreicht, dass das eine realistische, besser gesagt, eine sehr vorsichtige Annahme ist. Es geht nicht darum, dass man diese Arbeitslosen insgesamt wegbekommt, sondern es reicht aus, wenn man deren Arbeitslosigkeitsbezugsdauer deutlich reduziert. Ich will noch einmal erläutern, worin diese Vorteile liegen. Die Berechnungen, die dann angestellt worden sind, unter Bezugnahme auf alle realistischen Daten, die wir in einem langen Zeitraum des Umgangs mit spezifischen Bauwinterrförderungs-lösungen haben, wenn man diese 25 Prozent erreicht - so sagt es die Bundesagentur, so sagt es IAB, so hat es das zu-

ständige Ministerium eingeschätzt -, dann haben wir mit dem neuen Instrumentarium eine Kostenneutralität auf Seiten der Bundesagentur. Wenn der Prozentsatz um einen Prozentpunkt überschritten wird, haben wir einen Vorteil auf Seiten der Bundesagentur, d. h., sie macht sozusagen Plus im Vergleich zu der jetzigen Situation. Und umgekehrt machen die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes dann ein Minus. Das liegt schlicht und einfach daran, dass der Vorteil der Bundesagentur im Wesentlichen in der Ersparnis der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen liegt. Die wird nämlich durch die Winterbaumlage übernommen.

Es geht also genau um diese 70.000 bis 80.000 Arbeitslosen, die man mit diesem Instrumentarium wegbekommt. Das liegt einerseits daran, dass wir jetzt ein Instrumentarium haben, das auch den besonders dramatischen Fall der auftragsbedingten Arbeitsausfälle erfasst. Das war bisher nicht so. Das ist aber - wie ich eingangs gesagt habe - das Beschäftigungsminus in den Wintermonaten. Zweitens liegt es daran, wenn ich Saisonkurzarbeitergeld habe, dann habe ich die Möglichkeit, die Arbeitnehmer auch nur für einige Stunden am Tag oder in der Woche arbeiten zu lassen. Bisher hatte ich ein System, was entweder ex oder hopp bedeutete. Ich musste sie ganz rausschmeißen oder ganz beschäftigen. Drittens ist das ganze Instrumentarium erheblich einfacher geworden. Wir hatten bisher ein sehr kompliziertes Ineinandergreifen von Arbeitnehmerbeteiligung über Stunden oder Urlaub o. ä. Sie können das in der Stellungnahme des Instituts für Arbeit und Technik, was die historische Entwicklung aufgerollt hat, nachlesen. Dann wiederum haben wir eine Mischung über die Winterbaumlage, also Beteiligung ausschließlich der Arbeitgeber. Und schließlich gibt es wieder ein Eingreifen der Bundesagentur. Alles sehr kompliziert, was auch für viele Betriebe, sowohl im Handling, in der bürokratischen Abwicklung, als auch allein schon im Verstehen ein Hindernis bedeutete. Es hat auch dazu beigetragen, dass die Betriebe gesagt haben, ehe ich mich in die Mühlen dieses komplizierten Regelwerks gebe und nicht weiß, was am Ende dabei rauskommt, entlasse ich die Leute lieber und sage ihnen mündlich zu, dass ich sie im März wieder neu beschäftige. Das heißt, wenn wir diese Situation auch nur zu 25 Prozent beseitigen, haben wir eine Kostenneutralität und jeder Prozentpunkt oben drüber ist ein Gewinn.

Wir meinen, dass diese Einschätzung realistisch ist. Ich habe bis jetzt auch noch niemanden gefunden, dem es gelingen könnte - schon deshalb, weil ihm in der Regel die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis in diesem Gebiet fehlt - zu sagen, dass an dieser Annahme etwas falsch gewesen wäre. Wir waren vorsichtig und haben gesagt, wir haben zwei Jahre lang Zeit, das zu überprüfen. Innerhalb dieser zwei Jahre haben alle Seiten Interesse daran, dass dieses Experiment gelingt, und nach spätestens zwei Jahren sehen wir, was wir korrigieren können oder ob alles mindestens so gut gelaufen ist, wie wir es uns vorgestellt haben.

Der nächste Punkt ist: Entscheidung über Arbeitszeitkonten durch Arbeitnehmer. In der Tat, die Diskussion, die eben in einem Statement angestoßen worden ist, ist eine absolut ir-reale Diskussion. Sowohl tarifvertraglich als auch in der Lebenswirklichkeit entscheidet über die Frage, wird Mehrarbeit angeordnet, wird Mehrarbeit gemacht oder nicht, wird diese Mehrarbeit in Form von Überstundenzuschlägen vergolten oder wird diese Mehrarbeit im Rahmen einer Arbeitszeitflexibilisierung über Guthabenkonten abgedeckt - wie nach dem Tarifvertrag -, der Arbeitgeber. Natürlich haben die Betriebsräte ein gewisses Mitbestimmungsrecht. Es ist

jedenfalls nicht so - wenn es denn Betriebsräte gibt -, als ob der Arbeitnehmer einhergehen und sagen könnte, „Chef, ich will jetzt Überstunden machen“. Schon gar nicht kann er hergehen und sagen, „Chef, ich möchte meine Überstunden ausbezahlt bekommen“. Das unterliegt einem bestimmten Regelwerk, was im Tarifvertrag gegeben ist. Den Anstoß und die entscheidende Rolle dabei spielt der Arbeitgeber.

Deshalb ist diese Frage, die hier gestellt wurde, auch völlig unreal. Hinzu kommt die wirtschaftliche Situation, ich will es nur noch einmal in Erinnerung rufen. Wir haben im Jahresdurchschnitt im Baugewerbe eine Arbeitslosenquote von 25 Prozent. Diese Quote steigt in den neuen Bundesländern auf über 70 Prozent in den Wintermonaten, in den westlichen Bundesländern auf über 40 Prozent. Wer glaubt denn ernsthaft, dass sich unter diesen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer in diesem Gewerbe hinstellt und sagt, „Chef, ich verstehe, dass du Überstunden machen willst“, oder „Chef, ich verstehe, dass du eine Arbeitszeitflexibilisierungsregelung von mir erwartest, aber das mache ich einfach nicht“. Das ist eine völlig irreal Situation. Erst recht ist natürlich völlig unreal zu sagen, der Arbeitnehmer entscheidet, welche der verschiedenen Modelle gefahren werden.

Wir haben eine Umfrage auch unter unseren Betriebsräten gemacht, und zwar auch unter denjenigen, die den größeren ...

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Herr Asshoff, ich muss Sie bitten, sich etwas knapper zu fassen, sonst werden wir keine Fragen mehr zulassen können.

Sachverständiger Asshoff (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Jedenfalls haben mir diese Betriebsräte das bestätigt, was wir auch erwartet haben. Arbeitszeitflexibilisierung wird ausschließlich eingeführt, weil die produktionstechnischen Umstände das erfordern oder zusätzlich, weil der Wettbewerbsdruck eine erhöhte Produktivität durch die Arbeitnehmer und in den Betrieben erfordert. Die Frage der Winterregelung ist ein völlig uninteressanter Aspekt nebenher. Das zeigt auch, dass sonst alle Arbeitnehmer nach dem bisherigen System nur Arbeitszeitflexibilisierung von 30 Stunden akzeptieren müssten. Die Vergleichsrechnung, die der Abgeordnete Rauen angestellt hat, gilt natürlich auch jetzt schon, und zwar in verschärften Maße, weil wir jetzt nur 1,03 Euro als Zuschusswintergeld haben und nicht 2,50 Euro.

Abgeordnete Nahles (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Bosch, und zwar geht es mir um die Frage der Ausdehnung auf andere Branchen. Hier ist die Forst- und Landwirtschaft in der Diskussion. Wie schätzen Sie hier die Potenziale ein und vor allem, wie schätzen Sie die Konditionen, die es braucht, um überhaupt zu einer weiteren Ausweitung zu kommen, ein und rechnen Sie in Zukunft mit einer flächendeckenden Ausbreitung oder nur einer punktuellen Erweiterung der Möglichkeiten, Saisonkurzarbeitergeld einzusetzen?

Sachverständiger Prof. Dr. Bosch: Ich überblicke nicht alle Branchen. Die Voraussetzungen der Ausdehnung auf andere Branchen sind an hohe Ausgangsbedingungen geknüpft. Die Zusatzleistungen sind an eine Umlage geknüpft, da müssen sich Tarifpartner einigen. Ich habe selbst in einigen Branchen nachgefragt, da wird abgewinkt - z. B. die Baustoffindustrie. Ich kann das nicht repräsentativ für andere sagen. Wir wissen von unserer Tarifstruktur, dass es im deutschen Tarifsystem nur wenige Bereiche gibt, wo solche Umlagensysteme existieren. Das ist vor allem um den Baubereich herum und auch dort noch im Bereich der Weiter-

bildung. Darüber hinaus existieren diese Voraussetzungen nicht, so dass ich davon ausgehe, dass das allenfalls punktuell stattfinden wird. Eine große flächendeckende Verbreitung sehe ich nicht. Gleichwohl kann man auf der Basis der Berechnungen des IAB - da werden große Zahlen genannt - sagen, es besteht ein großes Risiko, aber dieses Risiko halte ich für sehr begrenzt, was die Kostenseite angeht. Der Gesetzgeber hat vorgeschlagen, dass das Gesetz evaluiert und eventuell nachkorrigiert wird. Ich denke, das ist eine angemessene Vorgehensweise.

Abgeordneter Steppuhn (SPD): Zunächst eine ganze kurze Feststellung: Ich denke, es ist gut für die Anhörung, dass abschließend noch festgestellt worden ist, wer Überstunden anordnet, weil das auch wichtig ist. Das sind nicht die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer, sondern der Unternehmer macht das und er legt auch fest, welche Arbeitszeitkonten dort eine Rolle spielen oder nicht. Ich habe zwei Fragen an die Tarifvertragsparteien, einmal an den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, dann an die Bauindustrie und noch einmal an Herrn Asshoff. Mich würde interessieren: Wie ist der Stand der Tarifverhandlungen? Was ist dort gemacht worden, um dieses Gesetz schnellstmöglich umzusetzen, damit wir im kommenden Winter schon Arbeitslosigkeit vermeiden können und auch die Winterarbeitslosigkeit gar nicht mehr entsteht? Noch ergänzend die Frage, wie schnell muss der Gesetzgeber sein, damit das, was die Tarifvertragsparteien da gemacht haben, auch im nächsten Winter schon in die Tat umgesetzt werden kann?

Sachverständiger Schröer (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.): Die Tarifvertragsparteien haben an sich schon mehr getan, als sie im jetzigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens eigentlich tun könnten. Es ist allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages bekannt, dass wir am 29. Juli des letzten Jahres als einen wesentlichen Bestandteil unseres Tarifabschlusses eine Vereinbarung abgeschlossen haben, in der einerseits unsere Erwartungen an den Gesetzgeber, andererseits auch schuldrechtliche Verpflichtungen zwischen den Tarifvertragsparteien festgeschrieben wurden, was die tarifvertragliche Umsetzung dieses neuen Regelwerkes angeht. Für den zweiten Teil haben am Samstag der letzten Woche hier in Berlin abschließende Tarifverhandlungen zwischen den drei Tarifvertragsparteien stattgefunden. Alles das, was tarifvertraglich in Form eines formellen Tarifvertrages nach dem Tarifvertragsgesetz noch umgesetzt werden musste, ist am Samstag letzter Woche hier in Berlin umgesetzt worden und von den vier Verhandlungsführern der IG Bau, des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes unterzeichnet worden. Dieser Tarifvorschlag bedarf jetzt noch - das ist eine rein formelle, satzungsrechtliche Regelung - der Zustimmung des Bundesvorstandes der IG Bau. Ich denke, davon kann man ausgehen, dass diese Zustimmung kommen wird. Sie bedarf noch der Zustimmung der Landesverbände, des Hauptverbandes und des Zentralverbandes. Für den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes kann ich erklären, dass ich mit einer nahezu hundertprozentigen Zustimmung zu diesem Tarifvorschlag rechne. Das ist für mich eine Formalie, um unseren Satzungsbestimmungen Rechnung zu tragen.

Dieses Verhandlungsergebnis vom Samstag steht natürlich unter dem Vorbehalt einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Denn beides muss wirklich - wie es auch in der Ersten Lesung des Deutschen Bundestages richtigerweise zum Ausdruck kam - eins zu eins nahtlos ineinander greifen. Das ist ein sehr genau austariertes Gesamtgebäude und wenn ein

Mosaikstein, insbesondere ein wesentlicher Bestandteil herausgebrochen wird, dann bricht das ganze Gebäude zusammen. Das ist die Schwierigkeit in der Verzahnung zwischen gesetzlichen und tariflichen Regelungen. Wir sind im Baugewerbe daran gewöhnt, gerade im Bereich der Winterbauförderung, das nicht erst seit 1995 im engsten Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, was immer unterschiedliche Namen hatte, und dem Gesetzgeber zu machen. Und so müsste es dieses Mal auch wieder sein.

Wir können, was den weiteren Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens angeht, selbstverständlich heute nur Wünsche äußern. Unser großer Wunsch ist, dass alles im Parlament getan wird, auch im Hinblick auf die anschließende Befassung des Bundesrates, damit dieses Gesetz noch am 1. April dieses Jahres in Kraft treten kann. Wir hatten etwas optimistischere Vorstellungen, was den Gesetzgebungsfahrplan anging. Im Sommer letzten Jahres, als wir in Tarifverhandlungen waren und noch nicht absehbar war, dass es Neuwahlen zum Deutschen Bundestag geben würde, sind alle finanziellen Überlegungen, was Vorfinanzierung der neuen gesetzlichen Leistungen, was Kostenneutralität der Neuregelungen angeht, darauf aufgebaut worden, dass es ab 1. Januar dieses Jahres eine neue, umlagefinanzierte Regelung mit einer Arbeitnehmerbeteiligung geben wird. Durch die Neuwahlen zum Deutschen Bundestag hat sich dieser Zeitplan leider - unverschuldet von allen Seiten - verzögert. Ich will nur darauf hinweisen, dass wir einen erheblich höheren Mittelbedarf haben für die Neuregelung gegenüber der heutigen Regelung. Jeder Monat, der uns verloren geht durch den weiteren Verlauf der Gesetzgebung, kostet uns in der Finanzierung zwischen 10 Millionen und 15 Millionen Euro. Das ist ein erheblicher Betrag und würde zu einer nicht unbedeutenden Finanzierungslücke führen. Deshalb der große Wunsch, das Gesetzgebungsverfahren im März abzuschließen und das Gesetz am 1. April in Kraft treten zu lassen.

Sachverständiger Zander (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.): Für den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie möchte ich noch auf zwei Aspekte hinweisen. Erstens: In der Tat, wir haben am Samstag einen Tarifvorschlag gemacht. Sie müssen sich das so vorstellen, dass man einen Vorschlag macht und diesen dann mit einer Erklärungsfrist versieht, damit die demokratischen Gremien der Verbände und der Gewerkschaft darüber beschließen können, denn wir können es nicht von oben anordnen. Der Zeitdruck, der entstanden ist, rührt daher, dass uns aus dem Bundesarbeitsministerium signalisiert worden ist, dass man nur eine Zweite und Dritte Lesung im Parlament machen könne, wenn ein Tarifvertrag, der nahtlos - wie Herr Schröder gesagt hat - zum Gesetz passen muss, vorläge. Ansonsten würde möglicherweise der Gesetzgeber etwas machen, was dann hinterher nicht zum Tarifvertrag passt. Das ist eine logische Erwägung. Wir haben unsererseits natürlich jetzt nicht gesagt, wir machen einen Tarifvertrag, der dann feststeht, und hinterher sagt das Parlament etwas ganz anderes und ändert noch Detailregelungen. Wir haben uns auch bemüht, nicht den Eindruck zu erwecken, dass das Parlament nur Notar der Tarifvertragsparteien ist, sondern wir haben ganz bewusst gesagt, die Dritte Lesung ist der Beginn der Erklärungsfrist und die läuft dann drei Wochen. Das heißt, wir respektieren die Beratung hier im Parlament. Es wäre furchtbar, wenn wir uns jetzt hier an Ihre Stelle setzen wollten.

Die zweite Frage, die Sie gestellt haben: Bis wann muss das über die Bühne gehen? In der Tat ist es so, dass wir hofften, schon im Januar die höhere Umlage zum damaligen Zeit-

punkt zu bekommen. Man muss rechnen, dass 1,0 Prozent der Bruttolohnsumme, um die die Umlage erhöht werden soll nach dem Gesetzentwurf, ca. 107 Millionen Euro sind, d. h., wenn man es linear rechnet, hat man in jedem Monat ein Zwölftel von 107 Millionen, die ausfallen. Man muss allerdings auf der anderen Seite sehen, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt nach der Winterperiode 2005/2006 noch ein Guthaben haben werden, in der Winterbauförderung von ca. 110 Millionen. Das ist ein bisschen die Reserve, die wir haben. Und diese Reserve würde natürlich jetzt schon für Januar bis März, weil wir da noch nicht die höhere Umlage haben, in Teilen genutzt. Wir glauben, dass das Parlament abwägen wird und insofern auch schnellstmöglich entscheiden wird.

Sachverständiger Asshoff (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Schröder und Herrn Zander kann ich einerseits darauf hinweisen, dass wir in den tarifvertraglichen Regelungen in der Tat alle Vorschriften gestrichen haben, die eine so genannte Winterausfallgeldvorausleistung von bis zu 30 Stunden durch Überstunden oder durch Urlaubstage vorsah, weil die nach diesem Gesetzentwurf, so wie wir ihn auch seit dem 29. Juli 2005 wollen, nicht mehr erforderlich sind. Die Flexibilisierungsregelung, von der ich eben sprach, diese so genannten 150 Stundenkonten, bleibt natürlich in vollem Umfang erhalten. Wir haben gleichermaßen eine Regelung zur Mitbestimmung in diesem Tarifvertragswerk gefunden, die im Grundsatz die Mitbestimmungsregelung, die bisher nur für die Fälle des Schlechtwetterarbeitsausfalls gestaltet war, überträgt auf die Fälle des Ausfalls von Arbeit aus Gründen des Auftragsmangels. Das sind im Wesentlichen die Regelungen des Tarifwerks, das jetzt als Tarifvorschlag von allen Tarifvertragsparteien vorliegt.

In der Tat plädieren wir sehr dafür, den 01.04.2006 unbedingt einzuhalten, weil wir sonst Finanzierungslücken mindestens in der Höhe von 10 Millionen Euro bekommen werden, die uns dann im Winter 2006/2007 fehlen. Das Guthaben, von dem Herr Zander sprach, ist so angelegt, dass wir bei den jetzigen Berechnungen bis zum Ende dieser zweijährigen Prüfperiode damit auskommen. Es gibt eigentlich keinen Spielraum für andere Fälle, dieses Guthaben aufzubrauchen. Wir wissen selbst nicht hundertprozentig genau, wie die finanzielle Entwicklung ist. Ich sprach davon, 25 Prozent ist der brake even point und wenn wir den überschreiten, brauchen wir deutlich mehr Geld. Wir hätten ganz gern zwei Jahre lang Zeit, um es wirklich überprüfen zu können.

Abgeordneter Brandner (SPD): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Dr. Bosch. Erster Punkt in dem Zusammenhang: Wir haben jetzt gerade gehört, dass die Entscheidung, ob Saisonkurzarbeit durchgeführt wird, Angelegenheit des Arbeitgebers ist. Dadurch haben die Arbeitnehmer in keiner Weise, wie von einigen unterstellt, die Möglichkeiten, missbräuchliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, weil hier eine ganz eindeutige Aussage getroffen ist, wen die Verursachung für die Angelegenheit trifft.

Zweiter Punkt ist, dass Saisonkurzarbeit aber auch unter den Kautelen des allgemeinen Kurzarbeitergelds meines Wissens gezahlt wird, d. h., dass Stundenkonten oder dass Alturlaub u. ä. erst in Anspruch genommen werden muss, bevor Leistungen - wie hier dargestellt worden sind - aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen werden. Können Sie diesen Sachverhalt so bestätigen und ist damit der Missbrauchsvorwurf wirkungsvoll aus der Welt geschafft?

Sachverständiger Prof. Dr. Bosch: Ich kann diesen Sachverhalt so bestätigen und zu den Arbeitszeitkonten möchte ich noch Folgendes anmerken: Die Arbeitszeitkonten - das ist mehrfach gesagt worden - werden von den Beschäftigten nicht immer freiwillig geführt, das ergibt sich aus der Konjunkturlage. Bei guter Konjunkturlage werden wir damit rechnen können, dass man im Winter mit gefüllten Arbeitszeitkonten hineingeht in eine Schlechtwetterperiode und die Arbeitszeitkonten geleert werden. Wir haben aber auch die Situation, dass wir eine schlechte Konjunkturlage haben, wo die Arbeitszeitkonten möglicherweise schon vor dem Winter geräumt werden. Wir haben auch heute Betriebe, wo das aus konjunkturellen Gründen der Fall ist. Das führt dazu, dass das ausschließliche Setzen auf Arbeitszeitkonten dazu führen kann, dass einzelne Beschäftigte, und zwar gerade aus Betrieben, denen es schlecht geht, konjunkturell in dieser Lage benachteiligt werden. Ich habe das Gesetz so verstanden, dass das Hauptziel dieses Gesetzes nicht darin besteht, Arbeitszeitkonten zu fördern, sondern das Hauptziel besteht darin, eine Verstetigung der Beschäftigung in der Bauwirtschaft herzustellen. Dieses Hauptziel wird mit verschiedenen Instrumenten erreicht.

Ein Instrument ist die Umlage, an der sich die Beschäftigten erstmalig selber beteiligen. Ein weiteres Instrument sind die Arbeitszeitkonten. Ich finde, das ist eine sehr fein gestrickte Konstellation, wo man auf ganz unterschiedliche betriebliche Konstellationen reagiert. Ein weiteres Ziel scheint mir die Kostenneutralität zu sein. Es kann dem Gesetzgeber sozusagen egal sein, ob die Bauwirtschaft die Kosten über eine Umlage finanziert oder die Beschäftigten über Arbeitszeitguthaben, solange die Kostenneutralität gewährleistet wird. Und nach den Berechnungen, die mir überzeugend erscheinen, scheint das der Fall zu sein. Wir selbst haben eine Untersuchung durchgeführt über die Wiedereinstellung von arbeitslosen Bauarbeitern nach der Winterphase, das heißt technisch recall. Wir haben festgestellt, dass das in der Bauwirtschaft ausgesprochen ausgeprägt ist und etwa 25 Prozent der Beschäftigten umfasst. Das könnte auch das Potenzial sein.

Der letzte Grund ist der Bürokratieabbau. Die alte Regelung ist ein bürokratischer Alptraum, den man eigentlich niemandem, der nicht Fachmann ist, leicht verständlich erklären kann. Ich glaube, die meisten Bauarbeiter verstehen es auch nicht. Das ist wirklich eine Erleichterung der Vorgehensweise für Betriebe, Bundesagentur usw.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Meine Frage geht an Herrn Diederhosen von der Sozialpolitischen Arbeitsgemeinschaft Steine-Erden. Ich wollte Sie fragen, wie Sie zu einer Einbeziehung Ihrer Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes stehen und ob Sie damit Verbesserungen gegenüber der bestehenden Situation als erreichbar erachten, mit Blick auf das Ziel ganzjähriger Beschäftigung.

Sachverständiger Diederhosen (Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine-Erden): Die Steine- und Erdenindustrie wendet sich mit aller Kraft gegen eine Einbeziehung in dieses Gesetz. Wir sprechen jetzt vom Beginn der Anhörung an ausschließlich über das Bauhauptgewerbe, das diesen Gesetzentwurf als Teil einer Tarifeinigung mit auf den Weg gebracht hat. In der ursprünglichen Fassung war die Baustoffindustrie nicht enthalten, sondern es war nur die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung durch das Arbeitsministerium vorhanden. Zu unserer Überraschung finden wir jetzt in dem vorliegenden Gesetzentwurf den § 175 Absatz 4, in dem die Baustoffindustrie neben anderen weiteren Gewerbebranchen genannt ist. Es besteht nun Streit,

ob das bereits für eine zwingende Einbeziehung reicht oder nicht. Nach meiner Auffassung ist das so. Aber jedenfalls gibt es dann nach der Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung kaum noch eine Möglichkeit, herauszukommen. Die Umwandlung der bisherigen Winterbauförderung im Bauhauptgewerbe soll nun abgelöst werden durch die Neuregelung und findet eine Entsprechung in tarifvertraglichen Regelungen. Das ist in der Steine- und Erdenindustrie nicht so, sondern wir haben einen Gesetzentwurf, der auf völlig andere Tarifverträge trifft und zu Lasten der Unternehmen alles über den Haufen wirft, was wir uns im Laufe der Jahre und Jahrzehnte erarbeitet haben.

Abgeordneter Rohde (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Bei den Rechenbeispielen, die ich bisher gehört habe, hat mich nur Herr Rauen überzeugt. Ich kann absolut nicht nachvollziehen, wie Sie hier argumentieren. Ich habe eine Frage an Herrn Schütt. Wenn ich die freie Wahl als Arbeitnehmer habe - ich nehme 10 Euro plus 2,50 Euro Zuschlag oder 10 Euro plus 5,50 Euro Saisonkurzarbeitergeld im Winter -, dann nehme ich doch das, wo ich mehr Geld bekommen kann. Und dann wurde richtig bemerkt, der Arbeitgeber muss entscheiden, ob er denn die Überstunden auszahlt oder nicht. Der Arbeitgeber hat die Wahl, ob er die 10 Euro im Sommer oder Winter bezahlt - entweder ich nehme die 2,50 Euro aus meiner Umlage oder 5 Euro von der Bundesagentur für Arbeit. Dann wird sich der Arbeitgeber auch ganz schnell für Auszahlen im Sommer entscheiden. Dann fragt er sich doch, wie der Missbrauch bekämpft wird. Sie öffnen dem Missbrauch Tür und Tor. Deswegen meine Frage an Herrn Schütt: Wenn Sie dieses Szenario vor Augen haben - wenn man wie im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehen keine Stunden einbringen muss -, mit welchen Mehrkosten rechnet die Bundesagentur für Arbeit? Dann das Szenario, dass 50 Stunden eingebracht werden müssen, welche Einsparungen würden sich hier ergeben? Ich würde weitergehen - wenn man 100 Stunden einbringen müsste oder auch negative Arbeitszeitkonten führen könnte -, um wie viel würde die Bundesagentur in diesem Falle entlastet?

Sachverständiger Dr. Schütt (Bundesagentur für Arbeit): Herzlichen Dank für die Frage. Lassen Sie mich so antworten: 50 Stunden entsprechen in der Regel 1½ Wochen; wenn man davon ausgeht, dass sich die durchschnittliche Dauer der Gewährung von Kurzarbeitergeld in der Dauer von rund drei Monaten beläuft, dann hat man hier einen Anteil von ungefähr 10 Prozent der Kosten, was das Einbringen von 50 Stunden bedeuten würde. Ich möchte einen zweiten Hinweis geben. Es ist in der Tat so - und darüber diskutieren wir ja gewissermaßen die gesamte Zeit -, dass es wirklich sehr viele Unwägbarkeiten gibt. Wir wissen nicht, wie auf der einen Seite die Arbeitnehmer reagieren, wobei in der Tat auf deren Seite der Gestaltungspielraum sehr gering ist. In der Hauptsache liegt er auf Seiten der Arbeitgeber, inwieweit hier in größerem Umfang - es ist kein Missbrauch - eine Mitnahme stattfinden kann. Vor diesem Hintergrund raten wir als Bundesagentur dringend - wie es im Gesetzentwurf auch vorgesehen ist -, das Gesetz auf zwei Jahre zu befristen und nach den zwei Jahren auch sauber die Kosten zu evaluieren und zu sehen, was tatsächlich bei herausgekommen ist.

Man kann natürlich sagen, dass man versuchen müsste, die Annahmen weiter zu verbessern. Wir haben augenblicklich aus unserer Sicht keine Möglichkeit, eine wirklich fundierte Abschätzung aller Effekte vorzunehmen. Das geht nicht. Hier spielt eine ganze Reihe von Dingen eine Rolle - von denen einige bereits genannt worden sind. Beispielsweise haben sich die Anwartschaftszeiten seit dem 1. Februar ver-

ändert, wodurch eine andere Voraussetzung für die Saisonarbeitslosigkeit besteht. All diese Effekte sind derzeit nicht bis auf das Letzte abzuschätzen. Vor diesem Hintergrund sehen wir gegenwärtig das finanzielle Risiko - wenn die Regelung auf die Baubranche begrenzt bleibt, da es in den anderen Branchen sehr schwer sein wird, eine tarifliche Regelung zu finden - für den Beitragszahler als vertretbar an. Wir gehen weiterhin davon aus, dass es unter dem Strich keine negative Bilanz sein wird. Das Risiko lässt sich trotz alledem nicht ausschließen. Das muss man auch so deutlich sagen.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Ich gehe noch mal zurück zu Herrn Diederhoben. Ich wollte Sie nochmals fragen, wie hoch denn die Kosten sind - also für den bürokratischen Aufwand der Umstellung des Verfahrens -, was das für ihre Branche bedeutet, und ob Sie sich überhaupt vorstellen können, an einem Sozialkassenumlageverfahren teilzunehmen.

Sachverständiger Diederhoben (Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine-Erden): Herr Vorsitzender - dies können wir uns in gar keinem Fall vorstellen. Wir führen nun seit vielen Jahren Tarifverhandlungen und dieser Wunsch ist immer wieder an uns herangetragen worden und zugleich von uns vehement ablehnt worden. Es gibt im Bereich Steine-Erden nur einige wenige Sozialkassen-Tarifverträge, allerdings ausschließlich im Bereich der zusätzlichen Altersversorgung. Ansonsten gibt es diese Verträge nicht. Der Gesetzentwurf ist ja auch aus sich heraus ohne Umlagesystem handhabbar, dann allerdings um den Preis, dass die Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber übernommen werden müssen. Dies belastet unsere Betriebe ungefähr mit rund einem Drittel des Bruttolohnes. Dies ist aber nur ein Teil der Wahrheit. Natürlich sehen wir auch, dass zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass die Bereitschaft zur Flexibilisierung der Arbeitszeit abnimmt und dass es dann demzufolge dazu kommt, dass Mehrstunden im Sommer - möglicherweise mit Zuschlägen versehen - ausbezahlt werden müssen. Dies ist allerdings schwer bezifferbar, weil hier eine gewisse Eigendynamik entstehen kann. Die Sozialversicherungskosten bleiben ohne Umlagesystem in jedem Fall bei uns. Mit einem Umlagesystem werden sie nur von einer größeren Zahl getragen.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Damit ist die Fragezeit der FDP erschöpft. Wir kommen zur Fraktion DIE LINKE. Frau Kipping bitte.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Asshoff. Der Hauptverband und der Zentralverband fordern ja die Beibehaltung der Wintergeldausfallvorleistung. Hier würden mich nochmals ihre Einschätzung und ihre Position interessieren.

Sachverständiger Asshoff (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Ich darf richtig stellen, dass spätestens seit dem 29. Juli 2005 - nunmehr aber nochmals bekräftigt durch den Tarifvertrag, von welchem eben gesprochen worden ist -, die drei Tarifvertragsparteien des Baugewerbes der Bauindustrie oder der Bauwirtschaft, wie immer man es nennen will, derselben Auffassung sind, dass es nämlich keiner Winterausfallgeldvorausleistung bedarf, und zwar aus keinem der bisher erörterten Gründe. Wir sind uns an der Stelle in der Tat einig. Die Position der IG BAU ist hier dieselbe, wenn so etwas durch den Gesetzgeber eingeführt würde, dass dann natürlich jegliche tarifliche Einigung im Hintergrund perdu ist. Wir müssten dann im Baugewerbe komplett neu anfangen zu verhandeln. Erst recht sind dann natürlich die 0,8 Prozent Beitrag der Arbeitnehmerseite zur Winterbaumlage weg;

beides kann nicht gehen. Das Ende wäre also offen. Sicher kann man prognostizieren, dass es im Winter 2006/07 keine Regelung gibt, die Anwendung finden könnte. Dies ist auf die Schnelle mit gänzlich neuen Voraussetzungen und unter Druck einfach nicht machbar. Ich darf daran erinnern, dass wir die jetzige Regelung einschließlich der tarifvertraglichen Verzahnung Ende April/Anfang Mai 2005 begonnen haben zu diskutieren. Sie stand Ende Juli letzten Jahres weitestgehend in den Grundzügen fest, in den Einzelheiten Ende November letzten Jahres. Hieran kann man ersehen, dass es offensichtlich nicht so schnell geht, ein völlig neues System unter völlig neuen Prämissen zu entwickeln.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Es gibt ja nun auch andere Branchen, die eher saisonal orientiert sind oder Phasen der Verdichtung von Arbeitszeit haben, beispielsweise die Tourismusbranche in einzelnen Regionen. Hier würde mich sowohl vom Vertreter der IG BAU wie vom DGB interessieren, inwieweit Sie Möglichkeiten sehen, die jetzt gefundene Regelung auch auf andere Branchen auszudehnen.

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank für die Frage. Wir haben in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass einer der Hauptgesichtspunkte bei diesem Gesetzentwurf der ist, unstete Beschäftigungsverhältnisse besser abzusichern und saisonal bedingte Arbeitslosigkeit besser zu vermeiden. Dies ist ja mitnichten nur alleine in der Bauindustrie der Fall. Deshalb begrüßen wir auch die mögliche Erweiterung auf andere Branchen. Es ist ja bereits deutlich gemacht worden, dass zunächst mit keiner größeren Ausdehnung zu rechnen ist, mangels der Umlagesysteme in diesen Branchen. Aber wir sind gleichwohl der Meinung, dass auch in dem Bereich, welchen Sie, Frau Kipping, angesprochen haben, es möglich sein sollte, in diese Richtung das Instrument weiter zu entwickeln. Ich sage nicht, dass wir das heute machen sollten. Aber nachdem es sich in der Baubranche hoffentlich bewährt hat, sollte man in einem zweiten Schritt prüfen, ob dieses ausgedehnt werden kann. Dann ist unsere Vorstellung, dass zunächst die Tarifparteien innerhalb einer Branche eine Einigung finden sollten, um eine Umlage vergleichbar jener der Baubranche einzuführen. Perspektivisch halten wir dieses Instrument jedenfalls für sinnvoll. Man muss ja auch sehen, dass als Alternative in diesen Branchen die betroffenen Arbeitnehmer entlassen werden, d. h., arbeitslos werden mit den dann entstehenden Mehrkosten für die Arbeitslosenversicherung.

Wenn man es gut hinkommt mit einer derartigen branchenspezifischen Umlage, dann kann es sogar gelingen, gesamtfiskalisch bei der Arbeitslosigkeit Kosten zu sparen.

Sachverständiger Asshoff (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Ich darf für die Branchen antworten, die zu unserem Organisationsbereich gehören; hierzu gehört insbesondere die Land- und Forstwirtschaft. Diese ist in der Rechtsverordnungsermächtigung ausdrücklich als eine der betroffenen Branchen bekannt. Dies unterstützen wir ausdrücklich. Wir vertreten auch eine Reihe von Baunebengewerbebranchen - hiervon sind zwei ebenfalls in der Rechtsverordnungsermächtigung bekannt: Maler- und Lackiererhandwerk und das Steinmetzhandwerk. Diese würden jetzt erstmals auch in ein derartiges System einbezogen werden. Andere Baunebengewerbe wie Baudachdecker, Gerüstbau sind ohnehin bislang schon in einem Winterbauförderungssystem einbezogen. Die müssten ihr bisheriges System nur umstellen auf das neue System. Hier werden Gespräche in der nächsten Zeit intensiviert werden, um möglicherweise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass es im Winter 2007/08 zu einer Umstellung kommt.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Wir kommen nun zur Befragungszeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Abgeordnete Pothmer bitte.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne nochmals an die Frage von Frau Kipping anschließen. Wir haben von Anfang an gesagt, dass wir die Intention des Gesetzentwurfes unterstützen. Wir können allerdings nicht so richtig nachvollziehen, dass sich die Lösung nur auf die Baubranche bezieht. Diskontinuierliche Beschäftigungsverhältnisse sind ein zunehmendes gesellschaftliches Problem. Insofern sehen wir in diesem Gesetzentwurf einen richtigen Ansatz, ein gesellschaftliches Problem zu lösen. Die Begrenzung auf die Baubranche ist jedoch aus unserer Sicht ein Problem. Dass das Gesetz faktisch auf die Baubranche reduziert ist, sieht man an der laufenden Anhörung, denn es geht nur um die Probleme in dieser Branche. Deshalb habe ich nochmals eine Frage an das IAB. Können Sie mir nochmals sagen, welche Branchen Sie sich noch vorstellen können, auf welche eine solche Regelung ausgedehnt werden könnte und welche Voraussetzungen dafür gegeben sein müssten?

Sachverständiger Dr. Spitznagel (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Wir haben in der Anlage zu unserer Stellungnahme unterschiedliche Schwellenwerte gesetzt hinsichtlich der saisonbedingten Betroffenheit von saisonalen Beschäftigungsschwankungen. Hinter dem bereits genannten Baugewerbe kämen die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, Steine-Erden. Danach folgten Bereiche wie das Gastgewerbe, Bergbau, Glasgewerbe, Kultur, Sport, wobei man an der Stelle schon fragen muss, macht diese statistische Betrachtung, die notwendigerweise eine oberflächliche Betrachtung ist, den letzten Sinn? Hier sollte schon überlegt werden, welche sektoralen Muster es gibt, die möglicherweise eine differenzierte Betrachtung erzwingen. Ich will etwas selbstkritisch gegenüber unseren eigenen Analysen sagen, dass diese statistische Betrachtung eben nicht alles abbilden kann, was man in dem Gesamtkontext „Betroffenheit von Saisonschwankungen, von saisonbedingter Minderbeschäftigung“ einbeziehen sollte. Um es nochmals mit einer Größenordnung deutlich zu machen: Wenn man hier einen großzügigeren Schwellenwert wählen würde, der nicht nur die Saisonspitze abdeckt, sondern auch etwas restriktiver ist als „überdurchschnittliche Betroffenheit von saisonbedingter Minderbeschäftigung“, dann würde man immerhin auf eine Größenordnung von 3 Millionen Beschäftigten kommen in Wirtschaftszweigen, die deutlich von saisonbedingter Minderbeschäftigung betroffen sind. Also hier tut sich - theoretisch zumindest - ein enormes Potential auf.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nochmals eine Nachfrage an Sie und zudem an den Vertreter des DGB, der sich ja in seiner Stellungnahme grundsätzlich ebenfalls für eine Ausweitung ausgesprochen hat. Halten Sie denn vor diesem Hintergrund die Formulierung, wie sie derzeit im Gesetzentwurf zu finden ist, für richtig, nämlich das Ganze auf die Wintersaison zu begrenzen? Ich habe ja in meiner Rede gesagt, „Schlechtes Wetter gibt es in Deutschland auch zu anderen Zeiten“, vor allem aber gibt es auch andere Gründe, die zu saisonaler Beschäftigung führen und die wahrlich nicht an die Jahreszeit Dezember bis März, bis der Krokus blüht, gebunden sind.

Sachverständiger Dr. Spitznagel (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): In der Tat kann ich dies bestätigen. Saisonschwankungen haben ihre Ursache sicherlich weit überwiegend im Wetter, auch hinsichtlich der Zeit, über

die wir hier sprechen, da auch in dieser Zeit andere Einflüsse wirksam sind - neben dem Wetter. Es gibt auch eine Reihe von anderen Ursachen für Saisonschwankungen außerhalb dieser Zeit. Wir haben auch dieses untersucht und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass etwa 60 Prozent des Arbeitsausfalls oder der Saisonalität der Beschäftigung auf diese vier Monate entfallen und immerhin 40 Prozent - jetzt auf die Gesamtwirtschaft bezogen - der Saisonalität außerhalb dieses Zeitraumes anfallen. Dies hängt natürlich immer von den Indikatoren ab, die man wählt. Ich denke, diese Größenordnung ist realistisch und auch begründbar.

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Frau Pothmer, wir sind der Meinung, dass man erst einmal mit den vier Monaten, so wie sie jetzt im Gesetzentwurf stehen, beginnen sollte. Wir haben aber gleichwohl gesagt, dass es für andere Branchen Sinn machen könnte, dies zu erweitern. Wir haben gesagt - vier Monate im Jahr; dies muss aber nicht zwingend der Zeitraum Dezember bis März sein. Es können auch andere Monate sein. Die Vereinbarung der Baubranche ist jedoch so und so sollte man erst einmal beginnen.

Eine weitere Frage von Ihnen war: Ausdehnung auf weitere Branchen? Hier haben wir gesagt: Grundsätzlich sind wir hier offen. Wir sind bereit, Gespräche zu führen. Wir haben unsere Mitgliedsgewerkschaften diesbezüglich abgefragt - dort ist es genauso. Man sollte jedoch mit diesem neuen Instrument erst einmal in der Baubranche starten. Wünschenswerterweise sollte man dann in zwei Jahren den nächsten Schritt machen.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Damit ist die Fragezeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ende. Ich bitte um Wortmeldungen für die „Freie Runde“. Es stehen sechs Minuten zur Verfügung. Herr Abgeordneter Rohde bitte.

Abgeordneter Rohde (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe Fragen an den DGB und den Arbeitgeberverband. In welchen Branchen außer der Bauindustrie haben die Tarifvertragsparteien denn bereits eine Regelung mit Vorleistungen im Sommer und Auszahlung im Winter fest vereinbart? Könnten Sie sich denn der Forderung anschließen, dass die neu hinzugekommenen Branchen nur auf Antrag beim Bundesarbeitsminister einbezogen werden, also die Rechtsverordnung nur kommen darf, wenn beide Tarifvertragsparteien dies beantragen und nicht, wenn nur einseitig der Wunsch besteht?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Eine solche Übersicht liegt mir im Moment nicht vor. Unsere Forderung ist, dass es nur mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien erfolgen soll. Dies wird in der Form gemacht, dass man eine entsprechende Vereinbarung tarifvertraglich haben muss. Damit ist sichergestellt, dass andere nicht einbezogen werden können. Aus unserer Sicht - gestatten Sie mir, dass ich dies noch anhängen - hat die heutige Anhörung unsere Sorgen hinsichtlich dieses Instrumentes deutlich verstärkt, weil ich eigentlich kein Argument gehört habe zu den Fallgruppengestaltungen, die wir aufgeführt haben.

Abgeordneter Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nochmals eine Frage an den DGB. Dieser Gesetzentwurf möchte die Ausweitung von Arbeitszeitkonten anreizen. Ich habe erhebliche Zweifel, ob dies geschieht. Ich habe eine andere Frage: Glauben Sie denn, dass Arbeitszeitkonten derzeit hinreichend gesichert sind? Was passiert eigentlich, wenn ein Arbeitnehmer Arbeitszeit angespart hat und ein

Betrieb dann in Insolvenz geht? Dies ist ja auch sozusagen eine Seite des Vertrages, die auch eingehalten werden müsste.

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sind schon der Meinung, dass dieses neue Instrument mehr Anreize setzt zur Flexibilisierung - positive Anreize, indem Zuschüsse für den Abbau des Arbeitszeitkontos gewährt werden. Insofern würde ich Ihrer Annahme an dieser Stelle widersprechen. Bei der zweiten Frage ist es so, dass Arbeitszeitkonten derzeit nicht ausreichend gesichert sind - für den Bereich der Altersteilzeit ja, ansonsten noch nicht. Hier haben wir auch den dringenden Wunsch, dass in dieser Legislaturperiode diesbezüglich noch Einiges auf den Weg gebracht wird.

Abgeordneter Rauen (CDU/CSU): Ich stelle fest, dass mir nicht ein einziger Grund genannt wurde, wo mein deutscher Bauarbeiter im Sommer vorarbeiten soll, wenn er bei der Ausfallstunde über Kurzarbeitergeld drei Euro pro Stunde Ausfallszeit mehr hat. Der Hilfsargumentation, dass die Direktion über Arbeitszeitkonten beim Arbeitgeber liegt, habe ich nicht bedurft. Dies kenne ich sehr wohl. Ich möchte nur daran erinnern, dass wir 1995, vor Abschaffung des Schlechtwettergeldes, überhaupt keine Flexibilisierung im Baugewerbe gehabt haben. Ich weiß noch sehr gut, wie mühevoll die Einführung der Flexibilisierung gewesen war. Ich habe aber auch erlebt, dass die Mitarbeiter später sehr froh waren, über Arbeitszeitkonten zu verfügen. Es gibt aber viele, die die Flexibilisierung im Baugewerbe in Gefahr sehen, wenn das Gesetz in dieser Weise kommt, wie es jetzt vorgehen ist.

Ich habe eine Frage an das Baugewerbe und an die Bauindustrie: Wie waren die Lohnzusatzkosten im Baugewerbe vor Abschaffung des Schlechtwettergeldes? Wie hoch sind die Lohnzusatzkosten heute? Ich sehe die große Gefahr, dass auch die Unternehmer durch die Sozialkassen - der Unternehmer muss ja heute ab der hundertsten Stunde die Sozialversicherungsbeiträge selbst tragen, wenn er dieses Risiko scheinbar nicht mehr hat, weil sie über die Umlage finanziert werden -, dass der Arbeitgeber relativ wenig Interesse hat, dem Arbeitnehmer entgegen zu treten, wenn dieser sein Geld im Sommer ausbezahlt haben möchte und stattdessen im Winter Kurzarbeit machen kann. Es geht nicht um die Frage, wie die geschriebenen Bestimmungen aussehen. Ich möchte dabei darauf aufmerksam machen, dass die gerade noch 600.000 im Baubereich gewerblich Beschäftigten überwiegend in mittelständischen Betrieben des Baugewerbes beschäftigt sind und nicht in großen Baukonzernen. Jeder Arbeitgeber hat ein vernünftiges Interesse, nichts gegen die ökonomischen Sachverständige seiner Mitarbeiter zu machen.

Sachverständiger Zander (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter Rauen. Wir haben derzeit nach unseren Berechnungen im Westen einen Lohnzusatzkostenanteil von 86 Prozent auf den Nettolohn. Dieser war früher höher, weil man im Tarif vieles weggeschnitten hat, was nicht mehr bezahlbar war. Hier ist einiges passiert. Die Flexibilisierung hat hierzu aus unserer Sicht auch einiges beigetragen. Wir sind nicht präpariert, Ihnen jetzt eine genaue Zahl für das Jahr 1995 zu nennen. Dies können wir aber sehr schnell nachliefern. Das kann ja dann das Ausschuss-Sekretariat weiter verteilen. Die Frage ist, ob man mit der Wintergeldausfallvorausleistung, die Sie angesprochen haben, der Regelung etwas Gutes tut. Dies hat das Parlament zu diskutieren. Wir stehen vom Hauptverband natürlich auf der Basis dieser Vereinbarung, also dieses Tarif-

vorschlag. Wir haben aber auch klar gesagt, dass es bedenkenswert ist und dass man dies insgesamt anschauen muss. Letzte Bemerkung - die Regelung ist eine gute Regelung, wenn sie nach einer klugen Beratung die notwendigen Veränderungen bekommt. Sie ist auch zukunftsgerichtet und wir plädieren für sie. Hier geht aber Gründlichkeit vor Schnelligkeit.

Sachverständiger Schröer (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes): Ich weiß nicht, ob ich besser präpariert bin als mein Kollege. Ich kann Ihnen, Herr Rauen, aber sagen, dass seit Abschaffung des Schlechtwettergeldes im Jahre 1995 die Lohnzusatzkosten im Baugewerbe ungefähr um 15 Prozentpunkte zurückgegangen sind. Dies hat im Wesentlichen zwei Ursachen: Es hat erstens etwas zu tun mit der Einführung der Flexibilisierung der Arbeitszeit - dies ist das Wesentliche; das Zweite sind Veränderungen beim 13. Monatseinkommen, die Sie vermutlich kennen. Ich möchte hinzufügen: Wenn die gesetzliche Regelung zum Saisonkurzarbeitergeld in der Form, wie sie heute hier beraten wird, in Kraft gesetzt wird - mit einer Winterbaumlage von 2,0 Prozent bei einem Arbeitnehmeranteil von 0,8 Prozent und einem Arbeitgeberanteil von 1,2 Prozent -, werden die Lohnzusatzkosten weiter zurückgehen. In der Erwartung einer solchen gesetzlichen Neuregelung war die IG BAU bereit - und dies sollte hier heute auch noch einmal gesagt werden -, im Rahmen eines Gesamtpaketes, was wir geschnürt haben, auf ein tarifvertragliches Sozialkassenverfahren, auf ein sog. Lohnausgleichsverfahren, was der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Winter diene, zu verzichten. Wir sind gemeinsam der Auffassung gewesen, dass es sinnvoll war, die dort freiwerdenden Mittel einzusetzen in Form einer Beteiligung der Arbeitnehmer und einer kleinen Anhebung des Beitrages der Arbeitgeber an der Winterbaumlage, um das neue Saisonkurzarbeitergeld zu finanzieren.

Letzte Bemerkung auf Ihre Frage, Herr Rauen: Ich werde Sie heute nicht mehr überzeugen können, was mögliche oder befürchtete Verhaltensänderungen bei den Arbeitnehmern angeht - das ist ja das, was hier im Raume schwebt. Ich möchte jedoch etwas anführen zu Ihrer Beruhigung und der anderer Abgeordneter hinsichtlich unseres Finanztableaus und des ermittelten Finanzbedarfs für das Saisonkurzarbeitergeld: Die Bundesagentur für Arbeit, das beteiligte Ministerium und die drei Tarifvertragsparteien haben im Frühjahr tagelang zusammen gesessen, um einen Finanzbedarf unter bestimmten Annahmen zu definieren, welche man selbstverständlich in Frage stellen kann, da Prognosen immer schwierig sind, zumal wie die Chinesen sagen, wenn sie die Zukunft betreffen. Wir haben nach dem Prinzip eines vorsichtigen Kaufmannes gerechnet. Wir haben alle denkbaren Unwägbarkeiten zu unseren Ungunsten in diese Berechnungen einbezogen. Wir sind bei der Berechnung des maximalen Mittelbedarfs davon ausgegangen, dass das Saisonkurzarbeitergeld sowohl im umlagefinanzierten wie im beitragsfinanzierten Bereich, wenn alle Arbeitnehmer, die bisher schon nach der alten Regelung im Winter Kurzarbeitergeld erhalten haben, und alle Arbeitnehmer, die bislang Winterausfallleistungen unter der Voraussetzung der Einbringung der 30 Stunden bekommen haben, und Arbeitnehmer auch mehr als diese 30 Stunden eingebracht haben und dass alle Bauarbeiter, die zukünftig nicht mehr entlassen werden, sondern Saisonkurzarbeitergeld in Anspruch nehmen, dass alle diese Gruppen von Arbeitnehmern von der ersten Ausfallstunde an Saisonkurzarbeitergeld erhalten würden - obwohl im Gesetzentwurf steht, dass bestehende Arbeitszeitguthaben abgebaut werden müssen, was, wie wir wissen, eine absolut unrealistische Annahme ist -, dann nicht teurer

werden kann. Jede Stunde, die vom Arbeitszeitkonto kommt, macht die Sache billiger und dies, wie Herr Asshoff ausgeführt hat, nach unserer Einschätzung schon bei einem Rückgang der Winterarbeitslosigkeit um 25 Prozent. Dies sehe ich persönlich als sehr niedrig angesetzt an. In diesem Falle würde die Regelung kostenneutral sein. Wenn mehr als 25 Prozent der derzeit Arbeitslosen nicht entlassen werden, werden die Beitragszahler mit Sicherheit entlastet werden. Die Größenordnung der Entlastung ist allerdings offen. Eine Belastung der Arbeitslosenversicherung kann es nach diesen Berechnungen nicht geben.

Abgeordneter Brandner (SPD): Ich bin immer davon ausgegangen, dass es das Ziel der Tarifvertragsparteien ist, das vorhandene Arbeitsvolumen so schnell wie möglich abarbeiten zu lassen und daher der Flexibilität auch das Wort reden. Herr Rauen, mir hat bisher noch niemand vorrechnen können, warum bei der Nutzung dieser Stundenkonten und der zusätzlich Förderung mit 2,50 Euro bei den Arbeitnehmern ein Fehlanreiz entstehen würde. Für mich ist nicht ersichtlich, warum ein Arbeitnehmer einen um 60 Prozent reduzierten Stundenlohn vorziehen sollte. Ich möchte die beiden Tarifvertragsparteien fragen: 0,8 Prozent haben die Arbeitnehmer eingebracht. Wenn die 0,8 Prozent jetzt in Form von Lohnerhöhungen ausgeglichen und dafür ein neues Stundenkonto von 30 Stunden geschaffen würde - wie dies bislang war -, wie würden sich dann die Arbeitgeberumlage entwickeln?

Sachverständiger Asshoff (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Ich bin mir nicht sicher, ob ich die Frage ganz richtig verstanden habe. Wenn die Frage ist, die bisherige Einigung zu ändern und anstelle der 0,8 Prozent Arbeitnehmerbeteiligung bei der Umlage wieder Winterausfallgeldvorleistungsdeputat oder Ähnliches in Höhe von 30 Stunden einzuführen, dann würde die Winterbauumlage wieder ausschließlich von der Arbeitgeberseite zu tragen sein. Man hätte im Ergebnis aber keine Entlastung von 0,8 Prozent, sondern von einem deutlich niedrigeren Anteil. Die Arbeitgeberseite müsste dann - wenn man das Paket nicht gänzlich wieder aufschnürt - eine Winterbauumlage in Höhe von etwa 1,7 Prozent alleine tragen. Das ist eine Größenordnung, die man bis zum Jahre 2000 bereits gehabt habe. Interessanter Phyhrussieg für Herrn Rauen als ehemaliger Bauunternehmer.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Bitte keine Bewertungen.

Sachverständiger Schröer (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes): Ich habe den Eindruck, zu denselben Bewertungen gekommen zu sein wie Herr Asshoff. Wir haben aufgrund der Diskussion in den letzten Tagen berechnet, was

man im umlagefinanzierten Bereich einsparen würde. Durch das Wiederauflebenlassen der Vorausleistungen der Arbeitnehmer wären dies ungefähr 38 Mio. Euro. Hier muss man gegenrechnen: Wenn vorgeschrieben würde, für die gesetzlich zwingend einzusetzenden Stunden ein Ausfallgeld von 2,50 Euro zu zahlen - die Idee ist offenbar im Raum -, dann wären dies 24 Mio. Dies bedeutet: Einsparungen 38 Mio., zusätzliche Kosten für das Zuschusswintergeld in Höhe von 24 Mio. Es bleibt eine Entlastung von 14 Mio. Das sind fast genau 0,1 Prozent der Bruttolohnsumme. Es würde bedeuten, dass die Winterbauumlage 1,9 Prozent anstelle von 2,0 Prozent betragen würde. Ich habe das befürchtet: Bei einer Arbeitgeberbeteiligung alleine bedeutet dies eine Verdoppelung der Lohnzusatzkosten von heute 1,0 auf 1,9 Prozent. Dies kann ich mir für die Arbeitgeberseite schlecht vorstellen.

Sachverständiger Zander (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie): Ich möchte noch darauf hinweisen, dass nach dem Gesetzentwurf die 0,8-Prozent-Steuer- und abgabenbelastet sein sollen. Dies trifft die Arbeitnehmerseite. Ich hoffe, dass dies dann nicht auf die Arbeitgeber überwälzt wird. Das wäre sehr negativ. Ich gehe davon aus, dass dies nicht der Fall sein wird. Die Rechnung, die Herr Asshoff aufgemacht hat, ist korrekt. Winterausfallgeldvorausleistung und Arbeitnehmerbeitrag stehen alternativ nebeneinander. Es macht keinen Sinn zu sagen: 0,8 Prozent plus Winterausfallgeldvorausleistung. Das wäre in der Tat ein Nachkarten der Tarifrunde 2004/2005. Das IG BAU Vorstandmitglied Step-puhn weiß das sicher auch und kann das sicher nochmals bestätigen.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Ich danke allen Sachverständigen für ihre Anwesenheit und schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung: 16.00 Uhr

Sprechregister

- Asshoff, Gregor (IG Bauen-Agrar-Umwelt [IG BAU])
127, 128, 129, 131, 134
Bosch, Prof. Dr. Gerhard 128, 130
Brandner, Klaus 123, 126, 127, 129, 134
Brauksiepe, Dr. Ralf 122, 125
Diedenhofen, Axel (Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft
Steine-Erden) 130, 131
Fischbach, Ingrid 125
Kipping, Katja 131
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 130, 131
Kolf, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]) 124,
125, 131, 132, 133
Lehrieder, Paul 124
Meckelburg, Wolfgang 124
Michalk, Maria 124
Müller (Erlangen), Stefan 123
Nahles, Andrea 126, 128
Pothmer, Brigitte 132
Rauen, Peter 123, 124, 133
Rohde, Jörg 130, 132
Schröder, Harald (Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes eV) 123, 126, 128, 133, 134
Schütt, Detlef (Kreis Coesfeld) 124, 125, 130
Spitznagel, Dr. Eugen (Institut für Arbeitsmarkt- und
Berufsforschung [IAB]) 124, 132
Steppuhn, Andreas 128
Straubinger, Max 125
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 122, 128, 131, 132, 134
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände [BDA]) 122, 125, 126, 132
Zander, Oliver (Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie eV) 129, 133, 134